



Finanzwesen  
Köhnlein | 07471/708-130  
Aktenzeichen: III/Kö 380.301:01

Vorlage Nr. SV/082/2021  
Datum: 06.12.2021

## Sitzungsvorlage - öffentlich -

Änderung der Vereinsförderrichtlinie  
- Jugendförderung  
- Investitionsförderung

### Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Änderung der Vereinsförderrichtlinie wird beschlossen.

Die als Abschlag ausbezahlte Jugendförderung 2021 wird in einen endgültigen Zuschuss umgewandelt.

Die in 2020 nicht verwendeten Zuschussmittel (rd. 11.500 €) sind

1. nach der bisher gültigen Förderrichtlinie vollständig zurückzuzahlen  
Alternativ:
2. Teilweise (zu 50%) zurückzuzahlen  
Alternativ:
3. Nicht zurückzuzahlen, da von Seiten der Gemeinde auf eine Rückzahlung ganz verzichtet wird

### Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

<b>Gesamtkosten</b>	<b>26.000 €</b>	<b>vorauss. Folgekosten</b>	<b>€ / Jahr</b>
<b>Kontierung</b>		<b>Text</b>	
KS: 362001 KT: 36200100 SK: 4318000 I-Nr.		Vereinsförderung für die Jugendarbeit; Zuschüsse an übrige Bereiche	
<b>Haushaltsansatz lfd. Jahr</b>		<b>davon für oben aufgeführte Maßnahme</b>	
50.000 €		Ca. 26.000 € - 12.000 € = 14.000 €	

Haushaltsmittel:	<input checked="" type="checkbox"/> stehen	<input type="checkbox"/> stehen teilweise	<input type="checkbox"/> stehen <b>nicht</b> zur Verfügung
------------------	--	---	--

### Deckungsvorschlag: \_\_\_\_\_

über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: \_\_\_\_\_ €

## **Sachverhalt:**

Die Vereinsförderrichtlinie wurde am 11.12.2018 vom Gemeinderat neu gefasst und ab 2019 trat sie in Kraft. Auf die vor dem Beschluss zahlreich geführten Gespräche und Beratung wird verwiesen.

### **1. Jugendförderung**

Wesentlicher Teil der Neufassung war die Vereinsjugendförderung, die auf der Basis von 70,00 €/Jugendlichem neu festgesetzt wurde. Wesentlicher Teil des Beschlusses war auch, dass die Vereine die Förderung für die Jugendarbeit verwenden und dies auch der Gemeinde und dem Gemeinderat gegenüber nachweisen.

Die Neufassung wurde dann mit den Vereinen in einem Vereinsgespräch am 20.02.2019 eingehend besprochen.

Es war vorgesehen, dass nach einer gewissen Zeit hier eine Art Evaluation zusammen mit den Vereinen erfolgt, wenn die ersten Verwendungsnachweise für die Jugendförderung auch vorgelegt wurden.

Auf der Basis der Verwendungsnachweise ergaben sich für 2018 bei 4 Vereinen Rückzahlungen mit insgesamt rd. 2.200 €. Auch aufgrund der Verwendungsnachweise hat der Gemeinderat am 15.10.2019 beschlossen, dass folgende Aufwendungen ab 2020 nicht mehr bzw. nur zum Teil anerkannt werden:

- Die von der Gemeinde den Vereinen in Rechnung gestellten Hallennutzungsgebühren für die Jugend
- Beschaffungen für gemischt nutzbare Geräte, Fahrzeuge usw. (Jugendliche und Erwachsene) werden bis max. 60 % anerkannt
- Allgemeinkosten für die Bewirtschaftung der Vereinsgebäude, die auch von der Jugend benutzt werden und nicht dem wirtschaftlichen Teil zuzuordnen sind, werden bis max. 10 % anerkennen
- Ausgaben für zeitlich über 1 Jahr zurückliegende Ereignisse

Dies wurde mit den Vereinen im Vereinsgespräch am 18.11.2019 besprochen.

Auf der Basis der Verwendungsnachweise ergaben sich für 2019 bei 6 Vereinen Rückzahlungen mit insgesamt rd. 4.800 €. Nach Verrechnung mit dem Zuschuss für 2020 ergaben sich bei 2 Vereinen sogar Rückzahlungen von rd. 350 €.

Für 2020 wurde der Zuschuss auf der Basis von 50,00 €/Jugendlichem ausbezahlt. Hintergrund für diesen reduzierten Betrag war, dass der Ergebnishaushalt 2020 nach dem neuen Haushaltsrecht mit fast 3,0 Mio. € deutlich defizitär war und dass der Gemeinde im Rahmen des Haushaltserlasses 2020 vom Landratsamt Tübingen die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes angemahnt wurde.

Nachdem die Verwendungsnachweise 2020 teilweise vorlagen und die Gemeinde vom Landratsamt Tübingen im Rahmen des Haushaltserlasses für 2021 bis zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 aufgefordert wurde, ein Haushaltskonsolidierungsprogramm aufzustellen und dessen Umsetzung zu beschließen, wurde für 2021 beschlossen auf die Jugendförderung einen Abschlag in Höhe von 30,00 €/Jugendlichem auszubezahlen.

Teilweise haben kleinere Vereine 2021 auf eine Beantragung der Jugendförderung verzichtet.

Nachdem in der Zwischenzeit alle Verwendungsnachweise für 2020 vorliegen, ist festzustellen, dass insgesamt 8 Vereine die Mittel nicht vollständig verbraucht haben und sich Rückzahlungen von insgesamt rd. 11.500 € ergeben.

Auch waren die Abrechnungen für die Vereine und die Verwaltung ein teils recht hoher Aufwand für die Aufstellung, die Belegnachweise und die Prüfung der Verwendungsnachweise.

Es wird auf die Übersicht der Förderung der Jahre 2019 bis 2021 (Anlage 1) verwiesen.

Als Ergebnis kann für die Jahre 2019 bis 2021 festgehalten werden:

- Ergebnis ist durch Corona beeinflusst (keine bis wenige Veranstaltungen in 2020 und 2021...)
- Die kleineren Vereine bis ca. 20 Jugendliche haben Probleme, den Zuschuss zu verbrauchen
- Hoher zeitlicher Aufwand bei der Verwaltung und den Vereinen für Abrechnung und deren Prüfung!
- Ziel sollte eine Pauschalierung ohne Verwendungsnachweis sein (Vereinfachung!)

Im Rahmen der Neufassung wurden sog. „Sockelbeträge“ für Vereine mit folgenden Staffeln eingeführt:

5 – 10 Jugendliche

11 – 30 Jugendliche

31 – 50 Jugendliche

Der Zuschuss hat sich dabei immer an der Höchstzahl der jeweiligen Gruppe orientiert und Vereine mit weniger als 5 Jugendlichen erhielten gar keinen Zuschuss (dies trifft 2021 auf einen Verein zu). Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Vereine, die Sockelbeträge erhielten, einen überproportionalen Zuschuss / Jugendlichen erhielten, der oftmals nicht verbraucht wurde.

Diese Problematiken wurden mit den Vereinen in einem Vereinsgespräch am 29.11.2021 angesprochen.

Unter dem Hintergrund, dass jährlich unterschiedliche Förderungen / Jugendlichen erfolgten, hatten die Vereine bisher keine Planungssicherheit. Um dies zu verbessern und den Aufwand für einen Verwendungsnachweis zu vermeiden, hat die Verwaltung den Vorschlag gemacht, die jährliche Förderung rückwirkend zum 01.01.2021 auf 30,00 € / Jugendlichen pauschal festzusetzen und auf einen Verwendungsnachweis gänzlich zu verzichten.

Ein solcher Betrag wird nach den Erfahrungen sicher für die Jugendarbeit verwendet und damit soll die wertvolle Vereinsjugendarbeit auch von Seiten der Gemeinde eine Anerkennung erhalten.

Für Vereine bis zu 10 Jugendliche soll eine Pauschale mit 300,00 € eingeführt werden um auch junge bzw. kleine Jugendarbeiten zu fördern.

Für eine solche Lösung sprachen sich auch die Vereinsvertreter aus.

Wie soll mit den errechneten Rückzahlungen für 2020 umgegangen werden?

Vom Gemeinderat ist abschließend noch zu entscheiden, wie mit den errechneten Rückzahlungsbeträgen in Höhe von rd. 11.500 € umgegangen werden soll. Für einige Vereine, die selbst betroffen sind, wären die Rückzahlungen nachvollziehbar und konsequent. Die Entscheidung darüber ist vom Gemeinderat zu treffen.

Vorstellbar wären folgende Varianten:

2. Vollständige Rückzahlung nach der bisher gültigen Förderrichtlinie
3. Teilweise (50%) Rückzahlung
4. Auf eine Rückzahlung wird von Seiten der Gemeinde ganz verzichtet

## **2. Investitionsförderung**

Bei der Investitionsförderung werden einige betragliche Anpassungen was die Mindestinvestitionssumme (2.500 € statt bisher 2.600 €), dem einzelnen Wirtschaftsgut (800 € statt bisher 410 € netto), dem Förderhöchstsatz (11.000 € statt bisher 10.250 €) und bei den Investitionen zwischen 2.500 € und 6.000 € (bisher zwischen 2.600 € und 5.150 €) vorgenommen, die zum Vorteil der Vereine sind.

Gleichzeitig wird zur allgemeinen Verfahrenserleichterung eine Regelung eingebaut, dass fristgerecht eingereichte Anträge automatisch 14 Tage nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung als bewilligt gelten.

Auch diese vorgeschlagenen Änderungen fanden positive Resonanz bei den Vereinen.

### **Anlagen:**

- Anl. 1: Übersicht Förderung 2019 - 2021
- Anl. 2: Änderung der Vereinsförderrichtlinie
- Anl. 3: Synopse zur Änderung der Vereinsförderrichtlinie

Auszüge an:

I       II       III       IV       V